

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ZAHLUNGSVERKEHR MIT UNTERNEHMERN

Fassung: Januar 2023

Region West

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK

NAME UND ANSCHRIFT DER BANK

Name der Bank: DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Straße: Ludwig-Erhard-Allee 20
PLZ/Ort: 40227 Düsseldorf
Telefon: +49 211 778 00
Telefax: +49 211 778 1277
Internet: <http://www.dzbank.de>

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
im Internet unter: <http://www.bafin.de>

EINTRAGUNG IM HANDELSREGISTER

Amtsgericht der Stadt Frankfurt am Main unter HRB 45651

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGEN

HINWEIS ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS EU-GELDTRANSFERVERORDNUNG

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als Bank bei der Ausführung von Geldtransfers, Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegebenenfalls angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um der gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen.

Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten prüfen, Nachfragen anderer Zahlungsdienstleister zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

ANNAHMEFRISTEN IM LASTSCHRIFTVERKEHR

Für alle SEPA-Lastschriften gilt:	Einreichungsfristen: frühestens 14 Kalendertage vor Lastschriftfähigkeit und spätestens einen Geschäftstag vor Lastschriftfähigkeit.
SEPA-Basislastschriften (CORE)	11:00 Uhr
SEPA-Firmen-Lastschriften (B2B)	10:00 Uhr

ANNAHMEFRISTEN FÜR UMSATZDATEIEN GIROCARD/GELDKARTE

Umsatzdateien girocard/Geldkarte	8:30 Uhr
----------------------------------	----------

ANNAHMEFRISTEN FÜR ÜBERWEISUNGEN

Beleghaft aufgelieferte SEPA-Überweisungen	15:00 Uhr
Elektronisch aufgelieferte SEPA-Überweisungen	16:00 Uhr
Euro-Eilüberweisung	15:30 Uhr

Die jeweils gültigen Annahmefristen für Auslandszahlungsaufträge können bei der Bank erfragt werden.

Die Geschäftstage ergeben sich aus den Sonderbedingungen für alle Zahlungsdienste gegenüber Unternehmern.